

Geschäftsverzeichnissnr. 2749

Urteil Nr. 130/2004
vom 14. Juli 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2002 zur Abänderung des Artikels 1bis des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung, erhoben von der VoG Net Sky und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG Net Sky, mit Vereinigungssitz in 4450 Juprelle, rue Joseph Martin 12, A. Bourgeois, wohnhaft in 4470 Saint-Georges-sur-Meuse, rue du Centre 34, und J. Starck, wohnhaft in 4450 Lantin, rue Haut Cornillon 1, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2002 zur Abänderung des Artikels 1bis des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002, dritte Ausgabe).

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 31. März 2004 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 5. Mai 2004 anberaumt, nachdem die Wallonische Regierung aufgefordert wurde, auf der Sitzung die nachstehende Frage zu beantworten:

«Unter Berücksichtigung dessen, daß die Wallonische Regierung in ihrem Gegenerwidierungsschriftsatz den Standpunkt vertritt, daß die europäische Richtlinie 2002/49/EG nicht auf die wallonischen Flughäfen anwendbar sei, während diese Richtlinie sowohl in den Vorarbeiten als auch im Schriftsatz der Wallonischen Regierung als Grundlage für das angefochtene Dekret angeführt wird: Welche Tragweite räumt die Regierung schließlich dieser Richtlinie im Verhältnis zum fraglichen Dekret ein?»

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004

- erschienen

. RA L. Cambier und RA R. Born, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

RA A. Tossens, in Brüssel zugelassen, und RA in F. Guérenne, in Nivelles zugelassen, *loco* RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Ein einziger Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung durch das Dekret der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2002 « zur Abänderung des Artikels 1bis des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung ».

Die klagenden Parteien bemängeln, daß das angefochtene Dekret einen bedeutenden Rückschritt im Vergleich zur vorherigen Regelung eingeführt habe. In Zukunft könne die Regierung nämlich ihre Begrenzung der Gebiete nicht mehr auf der Grundlage anderer Kriterien als demjenigen des Lärms berichtigen. Sie müsse die abstrakte und theoretische Begrenzung nur auf der Grundlage des Lärmindex L_{dn} einhalten. Eine solche Begrenzung führe nach Auffassung der klagenden Parteien jedoch zur Isolierung oder Einfassung von Wohnungen und folglich zur Gefährdung der Sicherheit der in diesen Gebäuden lebenden Anwohner. Dieser Rückschritt sei nach Darlegung der klagenden Parteien um so weniger annehmbar, als er keineswegs durch die beiden Begründungen gerechtfertigt sei, die der wallonische Regionalgesetzgeber bei der Ausarbeitung des angefochtenen Dekrets angeführt habe. Schließlich bestätigten die Umstände des Zustandekommens der Dekretsänderung, daß der Dekretgeber diesen Rückschritt beabsichtigt habe.

A.2. Die Wallonische Regierung führt an, die Möglichkeit zur Anpassung der Begrenzung der Gebiete des Lärmaussetzungsplans sei aufgestellt worden mit dem Ziel, die am Rand der Gebiete gelegenen Gebäude auf der Grundlage von städtebaulichen Kriterien umzugestalten, wobei unter anderem technische Zwänge wie die Entwässerung oder die städtebaulichen Begleitmaßnahmen berücksichtigt würden. Sie weist somit die These der klagenden Parteien zurück, wonach die Grundlage dieser Möglichkeit darin zu suchen sei, den abgeschieden gelegenen Anwohnern die Möglichkeit zu bieten, dem sich aus dieser Abgeschiedenheit ergebenden Klima der Unsicherheit zu entgehen.

Die Wallonische Regierung weist auch die Auffassung zurück, die durch das angefochtene Dekret vorgenommene Änderung am obengenannten Gesetz vom 18. Juli 1973 würde einen erheblichen Rückschritt im Verhältnis zur vorherigen Situation bedeuten. Die Stillhaltewirkung könne nicht als eine Form des *status quo* ausgelegt werden, wobei es dem Gesetzgeber verboten sei, die von ihm vorgeschriebenen Regeln zu ändern. Die Wallonische Regierung ist der Ansicht, die Anwohner hätten in diesem Fall kein Anrecht auf die in der vorherigen Regelung enthaltene Gewichtung gehabt.

Die Wallonische Regierung erläutert sodann, daß die in der vorherigen Gesetzgebung vorgesehene Zielsetzung der Anpassung der Begrenzung der Gebiete, die nämlich darin bestanden habe, eine Kohärenz auf städtebaulicher, umweltbezogener und funktionaler Ebene zu gewährleisten, nicht mit dem Begriff des Rechtes auf eine gesunde Umwelt verwechselt werden dürfe, das in Artikel 23 der Verfassung verankert sei. Sie fügt hinzu, das Ziel des angefochtenen Dekrets, nämlich die Anpassung der wallonischen Regelung an die europäische Richtlinie 2002/49/EG, rechtfertige ebenfalls, daß nur mehr das Kriterium der Lärmbelastigung L_{den} berücksichtigt werde, um die Gebiete abzugrenzen.

Die Wallonische Regierung ist schließlich der Auffassung, es lasse sich keinerlei Argument aus den Umständen ableiten, unter denen die angefochtene Änderung zustande gekommen sei. Das angefochtene Dekret habe keine Rückwirkung, so daß es die vor dem Staatsrat anhängigen Verfahren, die diesen veranlaßt hätten, die Erlasse vom 18. April 2002 auszusetzen, nicht beeinträchtige. Der Staatsrat habe sich nicht über die Gesetzmäßigkeit der der Wallonischen Regierung durch Artikel 1bis verliehenen Befugnis ausgesprochen, und der Umstand, daß das angefochtene Dekret innerhalb von nur zwei Tagen angenommen worden sei, sei nach ihrer Auffassung ebenfalls bedeutungslos.

A.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erinnern die klagenden Parteien an den Sinn, den ihres Erachtens die in Artikel 23 der Verfassung verankerte Stillhaltewirkung habe, und machen geltend, Absatz 4 von Paragraph 2 von Artikel 1bis des obengenannten Gesetzes vom 18. Juli 1973 - aufgehoben durch das angefochtene Dekret - habe zum Schutz einer gesunden Umwelt beigetragen. Sie bemängeln sodann die These der Wallonischen Regierung und vertreten den Standpunkt, die Anwohner hätten ein Recht darauf gehabt, daß ihre Forderung zur Anpassung der

Gebiete angehört werde, und im Falle der Weigerung hätten sie ein Recht auf Berufung vor dem Staatsrat oder irgendeiner anderen zuständigen Gerichtsbarkeit gehabt.

Schließlich könne der Wille, die wallonische Regelung zum gleichen Zeitpunkt wie die europäische Regelung einzuführen, nichts an der Schlußfolgerung ändern, wonach das angefochtene Dekret einen erheblichen Rückschritt bedeute. Die Bezugnahme auf den Begriff « Gebiet » mache nämlich deutlich, daß die Richtlinie die Bekämpfung der Lärmbelästigung in städtebaulicher Hinsicht auffasse und nicht im Gegensatz zu einer solchen Perspektive. Die Richtlinie biete im übrigen in ihrer neunten Erwägung die Möglichkeit, auf zusätzliche ergänzende Lärmindizes zu L_{den} Bezug zu nehmen. Die klagenden Parteien fordern im übrigen, die Wallonische Regierung solle den Beschluß vorlegen, mit der sie der Kommission den Text des angefochtenen Dekrets in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie mitgeteilt habe.

Mehr hilfsweise schlagen die klagenden Parteien dem Hof vor, er solle - falls er Zweifel in bezug auf die genaue Tragweite der Richtlinie haben sollte - dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage stellen, ob die Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 dagegen spreche, daß zur Abgrenzung der Lärmgebiete andere Kriterien als die Lärmbelästigung berücksichtigt würden.

A.4. In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz erinnert die Wallonische Regierung daran, daß es nicht dem Hof obliege zu beurteilen, ob eine Maßnahme eines Dekretgebers sachdienlich oder wünschenswert sei. Sie erinnert ebenfalls an das Urteil des Hofes, in dem er für Recht erkannt habe, daß das Lärmkriterium L_{den} nicht offensichtlich unvernünftig sei. Sie weist sodann erneut zurück, daß die Grundlage der durch das angefochtene Dekret abgeschafften Maßnahme darin bestanden hätte, mutwillige Zerstörungen zu verhindern.

Bezüglich der Bitte der klagenden Parteien um Vorlage des Beschlusses, mit dem die Wallonische Regierung der Kommission den Text des angefochtenen Dekrets übermittelt habe, rechtfertigt die Wallonische Regierung ihre Verweigerung zunächst damit, daß das Inkrafttreten der notwendigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zur Einhaltung der Richtlinie erst am 18. Juli 2004 erfolgen müsse. Sodann sei in der neunten Erwägung der Richtlinie erwähnt, daß sie nur auf die Großflughäfen Anwendung finde, was nicht für die wallonischen Flughäfen der Fall sei. Schließlich habe die Wallonische Regierung einen Vorentwurf eines Dekrets zur Abänderung von Artikel 1bis des Gesetzes vom 18. Juli 1973 angenommen, der auf dem Unterschied zwischen einem langfristigen Entwicklungsplan des Flughafenbetriebs und einem Lärmaussetzungsplan beruhe.

In bezug auf den Antrag auf Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vertritt die Wallonische Regierung den Standpunkt, er sei nicht sachdienlich, da die betreffende Richtlinie nicht auf die Regionalflughäfen anwendbar sei.

A.5. In der Verhandlung erwähnt die Wallonische Regierung das Dekret der Wallonischen Region vom 29. April 2004, das Artikel 1bis des obengenannten Gesetzes vom 18. Juli 1973 abändere, indem darin ein Paragraph 4 Absatz 1 Nr. 5 eingefügt werde, der es der Regierung ermögliche, einen Lärmaussetzungsplan festzulegen, damit « Projekte im Bereich der städtebaulichen Entwicklung oder der Verbesserung des Lebensumfelds » verwirklicht werden könnten.

- B -

In bezug auf die Tragweite der angefochtenen Bestimmung

B.1. Das Dekret vom 19. Dezember 2002 zur Abänderung des Artikels 1bis des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung bestimmt:

« Einziger Artikel. Artikel *1bis* § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung wird gestrichen. »

B.2. Artikel *1bis* § 2 Absatz 4 des obengenannten Gesetzes vom 18. Juli 1973 in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 25. Oktober 2001 abgeänderten Fassung bestimmte:

« Der derart erreichte Umkreis der Lärmbelastungszonen kann von der Regierung insbesondere auf der Grundlage der Ansiedlungseigenschaften der Bauten, ihrer Ausrüstung und ihrer Zweckbestimmung angepaßt werden. »

B.3. In den Vorarbeiten zum Dekret wurden zwei Gründe angeführt, um die Abschaffung des obengenannten Absatzes 4 von Artikel *1bis* § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 zu rechtfertigen.

Zunächst war der Dekretgeber der Auffassung, diese Bestimmung entspreche nicht in ausreichend direkter Weise dem Zweck von Artikel *1bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973, der darin bestand, die durch Flugzeuge, die wallonische Flughäfen benutzen, verursachte Lärmbelästigung zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2002-2003, Nr. 441/1, S. 2).

Im übrigen beabsichtigte der Dekretgeber, durch die Abschaffung des angefochtenen Absatzes die wallonische Gesetzgebung mit der europäischen Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in Einklang zu bringen, die vorsieht, daß ein gemeinsamer Lärmindex und eine gemeinsame Methodik zur Lärmberechnung und -messung im Umfeld von Flughäfen eingeführt werden (ebenda).

Zur Hauptsache

B.4. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß des angefochtenen Dekrets gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung ab. Mit der Abschaffung von Artikel *1bis* § 2 Absatz 4 des obengenannten Gesetzes vom 18. Juli 1973 im obengenannten Dekret, der es der Regierung ermöglichte, auf der Grundlage der Standortmerkmale der Bauwerke, ihrer Ausstattung und ihrer Zweckbestimmung die Kategorien der Gebiete der Lärmaussetzung entsprechend bestimmten Lärmgrenzwerten nach dem Wert des Lärmindexes

L_{dn} zu gewichten, habe das angefochtene Dekret einen bedeutsamen Rückschritt im Verhältnis zur vorherigen Regelung bewirkt und somit die Stillhaltewirkung mißachtet, die sich aus der obenerwähnten Verfassungsbestimmung ergebe. Die Abschaffung der Möglichkeit zur Anpassung der Begrenzung der Gebiete führe zu einem wachsenden Klima der Unsicherheit bei den Anwohnern, zu denen zwei klagende Parteien gehörten, die weiter neben leerstehenden Nachbarhäusern wohnen müßten.

B.5. Ohne sich zu der Frage zu äußern, ob Artikel 23 der Verfassung im vorliegenden Fall eine Stillhalteverpflichtung beinhalte, die dagegen sprechen würde, daß der zuständige Gesetzgeber den durch die anwendbare Regelung gebotenen Schutzgrad spürbar herabsetzen würde, ohne daß es hierzu Gründe im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl gebe, stellt der Hof fest, daß die Abschaffung der Korrekturmaßnahme, obwohl sie geeignet ist, die Situation gewisser Anwohner des Flughafens Lüttich-Bierset in ungünstigem Sinne zu beeinflussen, nicht als eine Maßnahme bezeichnet werden kann, die den durch die vorherige Gesetzgebung gebotenen Schutzgrad erheblich herabsetzt. Schließlich hindert die Abschaffung der zuvor in der aufgehobenen Gesetzgebung vorgesehenen Möglichkeit der Anpassung unbeschadet der Abänderung des angefochtenen Artikels des Gesetzes vom 18. Juli 1973 durch das Dekret vom 29. April 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juni 2004) keineswegs die klagenden Parteien, die sich nicht innerhalb eines Gebietes des Lärmaussetzungsplans befinden, daran, diesen Plan anzufechten.

B.6. Dem Antrag der klagenden Parteien auf Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften über die genaue Tragweite der Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wird nicht stattgegeben, da die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf die Lösung der vorliegenden Streitsache nicht zweckdienlich ist.

B.7. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 2004.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleux

Der Vorsitzende,

M. Melchior

nicht verbesserte Abschrift